

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Ablösung von Stellplätzen im Ortskern von Annaburg

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2003)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO - LSA) vom 05.10.1993(GVBl. LSA S.568), in der jeweils geltenden Fassung, und Artikel 1 (Bauordnung des Landes Sachsen – Anhalt) § 53 Abs. 7 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts in Sachsen – Anhalt vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S.69) in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat von Annaburg in seiner Sitzung am 14. November 2001 nachfolgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) In der Stadt Annaburg wird das Ortsgebiet als Gebietszone als Gebietszone nach § 53 Abs 3 BauO LSA festgelegt.
- 2) Die Gebietszone hat folgende Abgrenzungen:
Beginnend mit der Feldstraße von der Einmündung Mühlenstraße bis Lochauer Straße, Friedensstraße, Torgauer Straße bis Züllsdorfer Straße, Züllsdorfer Straße bis Schloßstraße, Schloßstraße, Schloßstraße bis Kellerberg, Kellerberg bis Baumschulenweg, Baumschulenweg, Baderei bis Hellersteg, Hellersteg, Niedere Straße 52 bis 56 bis Hohe Straße Waldfriedhof, Schützenplatz Holzdorfer Straße, ab Schützenplatz bis Neu- grabenbrücke, Neugraben bis An der Mühle, An der Mühle bis Mühlenstraße.
- 3) Die Abgrenzung der Gebietszone ist in beigefügtem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch schwarze Umrandung dargestellt.

§ 2

Ablösebetrag

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für eventuellen Grunderwerb wird der Ablösebetrag je Stellplatz in der in § 1 genannten Gebietszone auf 922,00 € festgelegt.

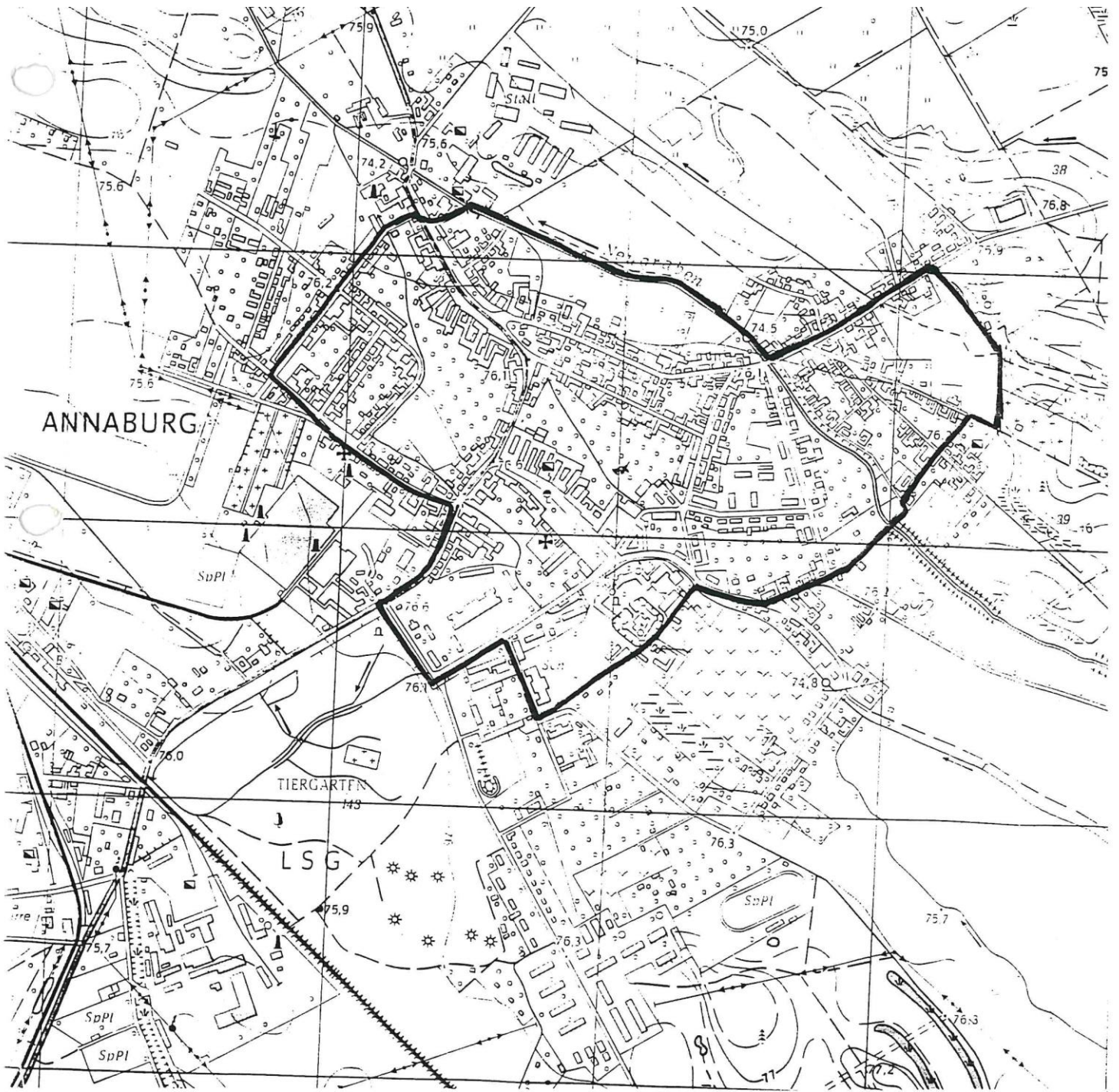
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. April 1994 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage



- Ende der Lesefassung -